

Vorsorge durch lebzeitige Übertragung von Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Da die gesetzliche Erbfolge nur in den wenigsten Fällen mit den Wünschen und Interessen des Erblassers übereinstimmt, erfolgt die Vorsorge für den Todesfall üblicherweise durch die Errichtung eines handschriftlichen oder notariellen Testaments bzw. gemeinschaftlichen Ehegattentestaments oder durch Erbvertrag. Es gibt daneben aber auch die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten wesentliche Teile des Vermögens, beispielsweise die eigene Immobilie, an die nächste Generation zu übertragen. Dadurch können u.a. Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern eingespart oder zumindest reduziert werden und Streitigkeiten innerhalb einer Erbengemeinschaft im Erbfall vermieden werden. Zudem können durch geschickte rechtzeitige lebzeitige Übergaben Pflichtteilsansprüche teilweise deutlich reduziert werden. Auch der Vermögenserhalt in der Familie spielt dabei eine Rolle sowie die Altersversorgung des Übergebers, beispielsweise durch Vorbehalt von Nutzungs-, Unterhalts- oder Pflegeleistungen. Die Absicherung des Übergebers einer Immobilie, der in der Immobilie wohnen bleiben will, erfolgt üblicherweise durch Einräumung eines im Grundbuch einzutragenden lebzeitigen dinglichen Wohnungsrechts. Im notariellen Übergabevertrag kann auch ein Nießbrauchsrecht zugunsten des Übergebers vereinbart werden, so dass der Übergeber nach wie vor die Nutzungen wie Mieterträge beanspruchen kann. Der Übergeber kann sich auch wiederkehrende Leistungen (Leibrente) oder eine Pflegeverpflichtung vorbehalten. Rückforderungsrechte können im notariellen Übergabevertrag für den Fall vereinbart werden, dass der Erwerber vor dem Übergeber verstirbt, in Vermögensverfall gerät, sich scheiden lässt, die Immobilie veräußert oder belastet oder ein bestimmtes erhebliches Fehlverhalten zeigt. Neben der erbrechtlichen Vorsorge bleibt auch nach dem am 01.01.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit einem neu eingeführten Notvertretungsrecht des Ehegatten für die Dauer von 6 Monaten die rechtliche Vorsorge für die Risiken Unfall, Krankheit und Alter durch Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen nach wie vor ein wichtigen Baustein eines persönlichen Vorsorgekonzepts.

Michael Hug

Rechtsanwalt

Zell a. H.